

NEUNKIRCHER STADTNACHRICHTEN

Gratulationen

Der Oberbürgermeister Jürgen Fried und der zuständige Ortsvorsteher gratulieren:

Frau Salome Conrad
Hermannstraße 10,
66538 Neunkirchen,
97. Geburtstag am 8. Juli

**Eheleute
Klara und Dietrich Birnbaum**
Jahnstraße 13,
66538 Neunkirchen,
50. Hochzeitstag am 9. Juli

Frau Paula Berndt
Am Wäldchen 3,
66539 Neunkirchen,
90. Geburtstag am 12. Juli

**Eheleute
Dorothea und Manfred Ohlmann**
Hüttenbergstraße 22,
66538 Neunkirchen,
50. Hochzeitstag am 14. Juli

Veranstaltungen 8. - 14. Juli

Ausstellungen

bis Fr, 30. Juli
„Wir machen Kunst“
reha Neunkirchen
Rathaus-Galerie, Oberer Markt 16
Kreisstadt Neunkirchen

bis So, 1. August
„Die Grafizyklen
von Fritz Arnold“
Städtische Galerie Neunkirchen
im Bürgerhaus
Neunkircher Kulturgesellschaft

bis Do, 26. August
„Linie, Fläche, Farbe“ von
Elisabeth Bosslet und Jan Hrkal
Galerie des Künstlerkreises
Neunkircher Künstlerkreis

Feste

Do, 8. bis So, 11. Juli
50 Jahre Partnerschaft
Musikfreunde Hangard
mit Werksmusikapelle
Böhlerweg
Ostertalhalle Hangard

Fr, 9. bis So, 11. Juli
Dorffest Wiebelskirchen
Rund um das Wibilohaus/Freibach
Heimat- und Kulturverein Wiebelsk.

Märkte

Mo, 12. Juli, 8 - 18.30 Uhr
Flohmarkt
Stummplatz
Kreisstadt Neunkirchen

Sport

Do, 8. bis So, 11. Juli
Sportfest in Hangard
Ferraro Sportpark Hangard
SVGG Hangard

Do, 8. Juli, 14.30 Uhr
Seniorenwanderung
zur Fischerhütte
Treffpunkt: Hofgut Furchach
Pfälzerwald-Verein Neunkirchen
Änderungen vorbehalten

Neunkircher STADTNACHRICHTEN

Herausgeber:
Kreisstadt Neunkirchen
Oberbürgermeister
Jürgen Fried

Redaktion, Gestaltung + Satz:
Abt. für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtmarketing
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Telefon (06821) 202-325
oder 202-124

e-mail: stadtnachrichten
@neunkirchen.de

**Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung**

Amtliches

Satzung

zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und zum Betrieb von Werbeanlagen im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen.

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt vom 01.08.1997), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2008 (Amtsblatt S. 1903) in Verbindung mit § 85 der Landesbauordnung für das Saarland - LBO -, Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.12.2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch das Gesetz vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), eingearbeitet sind die Änderungen durch das Verwaltungsstrukturreform-gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landesentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008, S. 278) hat der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung und Begründung

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 LBO werden die Gemeinden ermächtigt, u. a. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern zu definieren. Dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken. Außerdem kann aus ortsgestalterischen Gründen ein Verbot für Werbeanlagen ausgesprochen werden. Für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen wird es für notwendig gehalten, von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen. Insbesondere die Bereiche entlang der Haupteinfahrtsstraßen sind einem enormen Druck ausgesetzt. Verschärft hat sich die Situation durch die Lockerung der Vorschriften der Landesbauordnung bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen.

Aufstellflächen zur Errichtung großflächiger Werbetafeln werden nicht nur von den Grundstückseigentümern selbst genutzt, sondern häufig auch von Firmen für Fremdwerbung angemietet. Dies führt in vielen Bereichen zu einem unausgewogenen Verhältnis zur baulichen Nutzung und zu einer städtebaulich unerwünschten Häufung von Werbeanlagen, die das Stadtbild empfindlich stört.

Ziel dieser Satzung soll es deshalb sein, für Werbung an den Gebäuden und in deren Vorfeld Mindeststandards im Hinblick auf Standort, Größe und Anzahl zu definieren. Hierdurch soll eine ortsbildverträgliche Steuerung von Werbeanlagen ermöglicht und damit zu einem gepflegten Gesamterscheinungsbild beigetragen werden.

Die definierten Mindeststandards sollen für das gesamte Stadtgebiet gelten, um ein übersichtliches und praktikables Instrumentarium zur Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen zur Verfügung zu haben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift der Kreisstadt Neunkirchen über die Gestaltung und Zulässigkeit von Werbeanlagen und Warenautomaten gilt für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen. Sie gilt nicht im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch BauGB).

§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen

Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 3 Begriffe

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

Hierunter fallen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbeanlagen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln, Flächen sowie Anhänger, die offensichtlich der Werbung dienen.

Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen
4. Wahlwerbung für die Dauer des Wahlkampfes
5. Stadtinformationsanlagen

§ 4 Erlaubnispflicht/Erlaubnisverfahren

Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Änderung aller Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Kreisstadt Neunkirchen, wenn die Errichtung, Aufstellung, Anordnung oder Änderung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist. Die Zustimmung ist schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen bei der Kreisstadt Neunkirchen zu beantragen.

§ 5 Ort der Werbung und gestalterische Anforderungen

1. Für Werbeanlagen gelten die an bauliche Anlagen zu stellenden Anforderungen.
2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
3. In Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Misch- und Sondergebieten ist pro 20 m straßenseitige Grundstückslänge maximal eine freistehende Werbeanlage zulässig (es zählen immer nur volle 20 m Strecken). Fahnen werden wie freistehende Werbeanlagen behandelt. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 10 m über Oberkante natürlichem Gelände nicht überschreiten. Die Werbefläche darf 10 qm (Euroformat 3,7 m x 2,7 m) nicht überschreiten. Zusätzlich sind an der Fassade angebrachte Werbeanlagen bis zu einer Größe von 10% der straßenzugewandten Fassadenfläche zulässig. In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten ist eine Werbeanlage mit einer Gesamtansichtsfläche von max. 3 qm zulässig.
4. Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein. Unzulässig sind Anlagen mit Laser-Lichteffekten und Sky-Beamer.
5. Werbeanlagen sind in einem betriebsfähigen und sauberen Zustand zu halten. Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die dazu gehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließl. aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Abweichungen

Auf Antrag können Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7 Bestehende Werbeanlagen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichteten Werbeanlagen haben Bestandskraft. Bei Nutzungsänderung sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 87 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ein Verstoß wird mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet. Unzulässigerweise errichtete Anlagen sind innerhalb von 14 Tagen kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 9 Aufhebung sonstiger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Regelungen über Werbeanlagen in der Ortssatzung der Stadt Neunkirchen (Saar) über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 14.06.1966 außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, 30.06.2010
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Satzung

über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (StellplatzS - StS)

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 85 Abs. 1 Ziffer 7 und des § 47 der Bauordnung für das Saarland - LBO - vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 1498), - eingearbeitet sind die Änderungen durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt, S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21.11.2007 (Amtsblatt 2008 S. 278) - in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) mit Beschluss vom 30.06.2010 folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet mit allen Stadtteilen für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verkehrsfreien Kraftfahrzeugstellplätzen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer als 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnemäßiger Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Bei Änderungen, baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Als anerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen, wenn die Stadt Neunkirchen der Ablöse zustimmt.
- (2) Das Stadtgebiet wird in drei Zonen aufgeteilt Die Ablösebeträge werden pauschaliert pro Kraftfahrzeugstellplatz in den Zonen 1 - 3 wie folgt festgesetzt.

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz	
Zone 1	Kernbereich	7.600,00 €
Zone 2	Sonstige Innenstadt und Ortskern Wiebelskirchen	4.000,00 €
Zone 3	Stadtteile	3.600,00 €

Die Abgrenzungen der Zonen I und II sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Sicherung des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das abgelöst wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ruht der Ablösebetrag als öffentliche Last auf dem Miteigentumsanteil.

§ 5 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen offene Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterterrassen) verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Des Weiteren gilt § 47 LBO.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

§ 6 Abweichungen

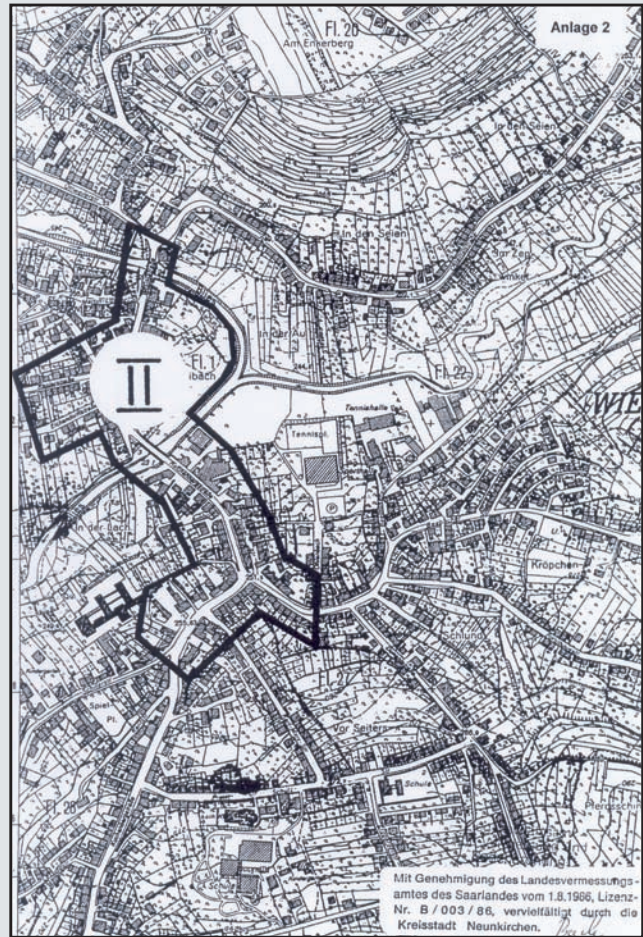
Die Kreisstadt Neunkirchen kann unter den Voraussetzungen des § 68 Landesbauordnung (LBO) Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Örtliche Bauvorschrift (Satzung) der Kreisstadt Neunkirchen über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 25.06.2009 außer Kraft.

Neunkirchen, 30.06.2010
Fried, Oberbürgermeister

Nach § 12 (5) des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Anlage 3 (Richtzahlenliste) zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatz S-StS)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten	Keine Forderung	Nach § 47 Abs. 1 LBO
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung bis 100 qm 2 Stellplätze je Wohnung über 100 qm	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	Die Wohnungen müssen auf Dauer zur Benutzung durch alte Personen, die nicht mehr im Berufsleben stehen, bestimmt sein. Eine diesbezügliche öffentlich-rechtliche Sicherung durch Eintragung einer Baulast ist erforderlich.
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	
1.6	Arbeitnehmerwohnheime z. B. Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	
1.7	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze,	
1.8	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	Abgrenzungskriterium zu 1.3: keine eigenständigen abgeschlossenen Wohneinheiten

Amtliches

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz). Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz). Sonderpraxen sind z. B. Heilpraktiker, Psychologen o. ä. mit reiner Bestellpraxis. Eine Arztpraxis (auch Facharzt/Zahnarzt) fällt auch bei Behandlung nur nach Terminvereinbarung grds. unter 2.2.
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
2.3	„Sonder-/Bestellpraxen“	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz	Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge. Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge. Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Es findet keine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverkaufsflächen statt. Eine sog. Ladenstraße wird in Abzug gebracht.
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsfläche	
3.3	Bau- und Gartenmärkte, Getränkemärkte	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsfläche	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche	
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.12	Fitnessstudios/Fitnesscenter und Saunen	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist von einem vorhandenen Gastronomiebereich nach 6.1 abzugrenzen, dessen Stellplatzbedarf gesondert zu ermitteln ist.
5.13	Solarien, Bräunungsstudios (selbständig)	1 Stellplatz je 2 Liegen	
5.14	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Vergnügungsstätten		
6.1	Gaststätten (ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen)	1 Stellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche i. d. S. ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch wenn die Fläche außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z. B. Tanzen) bestimmt ist. De Thekenbereich ist nicht mit einzuberechnen.
6.2	Diskotheken	1 Stellplatz je 6 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche i. d. S. ist die Fläche, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist, auch wenn die Fläche außerdem für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z. B. Tanzen) bestimmt ist. Der Thekenbereich ist nicht mit einzuberechnen.
6.3	Kleingastronomien/Imbisse	2 Stellplätze	Bruttogastraumfläche i. d. S. ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume.
6.4	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörige Gaststätte Zuschlag nach Nr. 6.1, für zugehörige Tagungsräume zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm HNF	
6.5	Spielhallen, Automatenhallen und vergleichbare Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 7 qm Hauptnutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	
6.6	Räume mit Billardtischen	2 Stellplätze je Billardtisch	
6.7	Wetteinrichtungen, Internetcafés	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
6.8	Privatclubs, Bordelle, Erotikbetriebe u. ä.	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtl. Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3,5 Betten	
7.2	Krankenanstalten von örtl. Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 3 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen	1 Stellplatz je Klasse	
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung	3 Stellplätze je Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. a.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz oder je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz). Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 90 qm Hauptnutzfläche,	Nutzfläche i. d. S. ist in Abgrenzung zur DIN 277 Teil 2 (HNF) nur die Nettonutzfläche (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Teeküchen, Pausenräume, Flur, Toiletten und sonstige sanitäre Einrichtungen, Personalaufzüge u. ä. bleiben außer Ansatz). Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
9.3	Ausstellung- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 qm Hauptnutzfläche	
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- o. Reparaturstand	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungsarbeiten, keine Reparaturen) fällt nicht unter diese Regelung. Der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	Zusätzlich muss ein Stauraum für 10 Wartende vorhanden sein.
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	
9.8	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW-, zusätzlich 1 Stellplatz je 35 qm Bürofläche	Bei LKW-Vermietung gilt § 2 Abs. 2 der Satzung entsprechend; Bürofläche siehe 2.1
9.9	Frisöre, Kosmetikstudios, Nagelstudios o. ä.	1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.10	Speiseherstell- und Speiselieferbetriebe (z. B. Pizza, Kebab)	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	
9.11	Videotheken	1 Stellplatz je 15 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	
9.12	Transportunternehmen (Taxiunternehmen, Speditionen, Kurierdienste etc.)	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	
10	Verschiedenes	zuzüglich 1 Stellplatz je Betriebsfahrzeug	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	

Marathon-Ratssitzung

Rege Diskussion über Müllgebühren

Eine rege Diskussion entfachte sich im Stadtrat zur Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Müllgebühren. Großes Unbehagen blieb nach dem Vortrag von EVS-Geschäftsführer Karl-Heinz Ecker offenbar bei allen Stadtratsfraktionen zurück. Von versteckter Gebührenerhöhung und Befürchtungen, wilde Müllablagerungen würden sich in Zukunft häufen, war die Rede. Einstimmig erteilte der Stadtrat die Zustimmung zu mehreren über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Kreditaufnahmen. Die Kanalerneuerung im Bereich Ring-, Park- und Blumenstraße wurde ebenfalls genehmigt. Bei einer Enthaltung wurde vom Stadtrat die Zusammenführung des städt. Kinderhortes mit der Freiwilligen Ganztags-

schule in Furpach bewilligt. Für die Mitarbeiter des Jugendtreffs High-Life in Wiebelskirchen wurde die Wochenarbeitszeit erhöht. Satzungen zu den Stellpätzen, zu Werbeanlagen und Änderungen des Bebauungsplanes „Altseierstal“ wurde ebenso einstimmig zugestimmt wie der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes. Ein Umlegungsausschuss wurde gegründet. Mitglieder sind Winfried Kramer (SPD) und Heike Scherschel (CDU), deren Stellvertreter Petra Forster (SPD) und Kurt Müller (CDU). Schließlich teilte OB Fried mit, dass Wolsztyn einer Städtepartnerschaftsgründung zugestimmt hat. Über das Sozialpolitische Handlungskonzept werden wir gesondert berichten. ■

Stellenausschreibung



Bei der Kreisstadt Neunkirchen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Sekretärin/des Sekretärs des Oberbürgermeisters

zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Wahrnehmung von Organisations- und Sekretariatsaufgaben
- Unterstützung des Oberbürgermeisters in allen organisatorischen und administrativen Belangen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung
- Sicherer Umgang mit den wichtigsten Office-Anwendungen (insbesondere MS Word, Excel, Outlook)
- Freundliches und sicheres Auftreten, Flexibilität, Kreativität, selbständiges Arbeiten und Organisationstalent
- Hohe Belastbarkeit, überdurchschnittliches Engagement sowie Bereitschaft zu unregelmäßigen Arbeitszeiten
- Erfahrung mit Vorzimmer- bzw. Sekretariatsarbeiten

Wir bieten einen unbefristeten Vollzeitarbeitsplatz mit Vergütung nach Entgeltgruppe 9 (§ 17 TVÜ-VKA) sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt verfügt über einen Frauenförderplan. Wir würden uns freuen, wenn sich auch Menschen mit Migrationshintergrund von dieser Ausschreibung angesprochen fühlen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 16. Juli 2010 an die Kreisstadt Neunkirchen, Personalamt, Postfach 1163, 66511 Neunkirchen.

Neunkirchen, 01.07.2010

Jürgen Fried, Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

Standesamt

In der Zeit vom 23. bis 30.06. wurden beim Standesamt Neunkirchen (Saar) folgende Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet. Die Genehmigungen zur Veröffentlichung liegen vor.

Geburten

17.06. Amira Senja Akahin, Neunkirchen; 19.06. Aaron Robin Imbsweiler-Finkler, Neunkirchen; 21.06. Melissa Emily Mathoy, Wellesweiler; 23.06.: Julien Jerome Stark, Neunkirchen; Maximilian Maurice Stark, Neunkirchen; Janina Jung, Neunkirchen; Pia Schneider, Neunkirchen; Nicolas Alexander Weber, Wellesweiler; 24.06. Jonas Hepp, Wiebelskirchen; 28.06.: Leon Höchst, Schiffweiler; Sarah Mariella Kron,

Spiesen-Elversberg

Eheschließungen

25.06. Michelle Natalie Alanis und Marko Thomas Regitz geb. Piossek, Neunkirchen; 26.06. Stefanie Theiß und Nico Gerd Peter Breyer, Spiesen-Elversberg

Sterbefälle

22.06.: Margot Diehl geb. Brabänder, Furpach, 86 J; Werner Welker, Furpach, 79 J; Erwin Becker, Wiebelskirchen, 75 J; 24.06.: Erich Peter Kuhn, Schiffweiler, 73 J; Brigitte Hilde Beyer-Weingarth geb. Beyer, Wiebelskirchen, 61 J; 28.06. Brunhilde Prey geb. Lorscheider, Neunkirchen, 71 J; 29.06.: Gerd Werner Albert, Neunkirchen, 59 J; Maria Leiser geb. Ohm, Neunkirchen, 96 J

Amtliches

Allgemeine Erläuterungen:

- Bei der Berechnung von Hauptnutzflächen (HNF) ist die DIN 277 Teil 2 heranzuziehen, es sei denn, es gibt eine hiervon abweichende Definition in den jeweiligen Erläuterungen.
- Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- Behinderten-Stellplätze: Für alle Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von 10 bis 30 Stellplätzen ist 1 Stellplatz, für jede weiteren 20 Stellplätze ist je 1 Stellplatz als Behindertenstellplatz anzulegen.

